

**Vierzehnte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - SoPäd)**

vom 22.07.2022

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende vierzehnte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – Sopäd) in der Fassung vom 11.08.2021 (Amtliche Mitteilungen 041/2021) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 19.07.2022 genehmigt.

Abschnitt I

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 9 den Titel „Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen“.
2. In § 5 Abs. (1) wird Satz 2 gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 7 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt insbesondere dafür, dass Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben administrativ unterstützt; das Akademische Prüfungsamt führt insbesondere die Prüfungsakten.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden vom Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg auf Vorschlag des Rates für Lehre des Zentrums für Lehrkräftebildung – Didaktisches Zentrum (DiZ) bestellt. Der Vorschlag des Rates für Lehre des DiZ erfolgt im Einvernehmen mit den am Master of Education Sonderpädagogik-Studiengang beteiligten Fakultäten.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
 - einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das in der Lehre tätig ist,
 - einer Studierenden oder einem Studierenden des Studiengangssowie einer Stellvertretung je Statusgruppe.
Unter den Hochschullehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Sonderpädagogik, eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einem Unterrichtsfach, darunter eine oder einer aus der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches, und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Pädagogik oder Psychologie kommen. Soweit dies nicht möglich ist, sollen diese Bereiche von den Stellvertretungen repräsentiert werden.
An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen.
Zu fachlichen Fragen kann eine Fachvertretung aus jedem betroffenen Fach beratend hinzugezogen werden. Die Fachvertretung ist eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Person, die dem jeweiligen Fach angehört, fachlich geeignet ist und mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation (§ 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz) verfügt.
In Widerspruchsverfahren nach § 20 ist die Beiziehung einer Fachvertretung verpflichtend, sofern nicht bereits ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses über die jeweilige Qualifikation einer Fachvertretung verfügt.
In Anerkennungs- oder Anrechnungsverfahren i. S. d. § 9 kann der Prüfungsausschuss die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für die Dauer seiner Amtszeit auf eine Fachvertretung aus

dem Fach, in dem die Anerkennung oder Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll (Fachvertretung für Anerkennungs- und Anrechnungsfragen), übertragen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und aus der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei Entscheidungen, denen die Bewertung oder Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zugrunde liegt, nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Mindestens zwei der anwesenden Mitglieder müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

4. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. § 7 Abs. 3 S. 8 bleibt unberührt.

(2) Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbeurteilung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anerkennung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen.

(4) Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, können angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches sowie bis zu 50 Prozent der

Kreditpunkte der Bildungswissenschaften angerechnet werden.

Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzziele auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann zur Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15-20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.

(5) Für anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 14 mit „bestanden“ anerkannt bzw. angerechnet. Anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anbin) eingeholt werden. Abweichende Bestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.“

5. In § 11 Abs. (4) werden nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ die Worte „sowie der Art und der Anzahl der Modulprüfungen“ gestrichen.
6. § 11a Abs. (4) wird gestrichen.
7. In § 12 Abs. (1) Nr. 10 wird nach dem Wort „Seminararbeit“ das Wort „/Seminararbeit“ gestrichen.
8. In § 13 Abs. (1) wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Ein Kreditpunkt entspricht durchschnittlich 30 Stunden Arbeitszeit.“ Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
9. In § 17 Abs. (1) Satz 3 werden nach den Worten „(Transcript of Records)“ die Worte „sowie ein Diploma Supplement“ gestrichen.
10. In § 17 Abs. (1) wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
„Zusätzlich wird ein Diploma Supplement bereitgestellt.“
11. § 17 Abs. (3) wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung bereitgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die ausweist, dass die Masterprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden ist.“

12. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt (Bewertungsentscheidung), kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Bewertungsentscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Der Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 2 Satz 4 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt für eine Neubewertung der Prüfungsleistung eine weitere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste, nach § 8 prüfungsberechtigte Person, wenn

- der Prüfungsausschuss
 - o einen Verstoß nach Abs. 2 Satz 4 feststelltund
 - o dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft
- und
- die oder der Prüfende ihre oder seine Bewertungsentscheidung nicht entsprechend ändert.

Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.“

13. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte erworben wurden und alle Modulprüfungen im Fach Sonderpädagogik, im gewählten Unterrichtsfach, in den Bildungswissenschaften und in den Praxismodulen sowie das Masterarbeitsmodul bestanden sind.“

14. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

**Anlage 4
Fachspezifische Anlage für das Fach Anglistik**

1. Der Punkt 1. Ziele des Studiums wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studierenden erweitern die im vorangegangenen (Bachelor-)Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen Sprachwissenschaft/Linguistik, Literatur-/Kulturwissenschaft und Fachdidaktik und vertiefen ihre englischen Sprachkenntnisse. Damit erwerben die Studierenden die für das Lehramt Sonderpädagogik erforderlichen fachlichen, didaktischen und sprachlichen Qualifikationen.“

2. Der Punkt 4. Besondere Voraussetzungen wird wie folgt neu gefasst:

„Studierende mit dem Studienziel Master of Education Sonderpädagogik müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit weitere fremdsprachliche Kenntnisse nachweisen¹ sowie einen dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalt absolviert haben.“

3. Der Punkt 4. Anglistik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik wird wie folgt neu gefasst:

„Es werden Aufbaumodule im Umfang von 30 Kreditpunkten studiert. Dabei ist das Sprachpraxismodul ang311 obligatorisch. Für die verbleibenden 24 Kreditpunkte muss je ein Wahlpflichtmodul aus den Bereichen Literatur-/Kulturwissenschaft (ang612 bis ang615), Linguistik/Sprachwissenschaft (ang616 bis ang618), Fachdidaktik/Vermittlung (ang619 oder ang620) und Akzentsetzung (ang621 oder ang622) gewählt werden.“

SPRACHPRAXISMODUL

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ang311 Advanced Language Skills	Pflicht	2 UE (Teil 1 und 2, zweisemestrig)	6	1 Portfolio

Bereich „Literatur-/Kulturwissenschaft“

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ang612 Periods and Key Figures in Literary and Cultural History	Wahlpflicht	1 - 2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TU/P rojekt)	6	je Modul 1 Prüfungsleistung: 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur
ang613 Regional Literatures and Cultures				
ang614 Genres: Cultural, Historical, and Theoretical Perspectives				
ang615 Motifs – Themes – Issues (and their Media)				

Bereich „Linguistik/Sprachwissenschaft“

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ang616 Language Acquisition and Processing	Wahlpflicht	1 - 2 Lehrveranstaltungen	6	je Modul 1 Prüfungsleistung: 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder
ang617 Language Variation and Change				

ang618 The Language System		(VL/SE/UE/TU/P rojekt)		1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur
----------------------------	--	---------------------------	--	--

Bereich „Fachdidaktik/Vermittlung“

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ang619 Contexts of Language Teaching and Learning	Wahl- pflicht	1 - 2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TU/P rojekt)	6	je Modul 1 Prüfungsleistung: 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur
ang620 Teaching Literature and Culture				

Bereich „Akzentsetzung“

Hinweis: Im Pflichtbereich „Akzentsetzung“ kann je nach Neigung entweder ein zuvor noch nicht belegtes Modul ang612-ang620 oder eines der folgenden Module gewählt werden.

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ang621 Kombinationsmodul	1 - 2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TU/Pro- jekt)	6	1 Prüfungsleistung: 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur
ang622 Freies Modul			

Die Aufbaumodule sollen jeweils in einem Semester absolviert werden; sie werden in der Regel mindestens einmal im Studienjahr angeboten. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.“

4. Der Punkt 5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen wird wie folgt neu gefasst:

„Erläuterungen zu Art und Anzahl der Modulprüfungen:

In mindestens zwei Aufbaumodulen der zu belegenden Bereiche Literatur-/Kulturwissenschaft und Linguistik/Sprachwissenschaft und des Bereichs Fachdidaktik/Vermittlung muss entweder eine schriftliche Ausarbeitung eines Referats/einer Poster-Session oder eine Hausarbeit angefertigt werden.

Ein Portfolio enthält zwei bis acht-Leistungen (z. B. Test, Essay, Literaturbericht, Rezension, Textanalyse etc.).

Ein Referat dauert etwa 15 bis 30 Minuten, die schriftliche Ausarbeitung umfasst ca. zehn Seiten, eine Hausarbeit umfasst ca. 12 bis 15 Seiten. Ein Poster besteht aus der Visualisierung eines von bis zu zwei Teilnehmenden durchgeführten, oft empirischen Forschungsprojekts, eine Poster-Session umfasst die Ausstellung des Posters einschließlich der Diskussion mit interessierten Kommiliton*innen und ein Gespräch (15 Minuten). Die einzureichende schriftliche Ausarbeitung zum Poster umfasst in etwa 8 Seiten. Eine Klausur umfasst mindestens 2 Prüfungsfragen, die sich auf das gesamte Modul beziehen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 Minuten.

Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.

Die Masterarbeit wird in Sonderpädagogik oder in den Bildungswissenschaften geschrieben.“

15. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:

**Anlage 6
Fachspezifische Anlage für das Fach Chemie**

1. Im Abschnitt 1. Ziele des Studiums wird Satz 2 geändert und lautet nun: „Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung fachinhaltlicher, fachdidaktischer Fragestellungen vor.“
2. Im Abschnitt 3. Chemie mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik wird in der Modultabelle das Modul che752 umbenannt in: „che752 Vertiefungsmodul Chemiedidaktik“.
3. Im Abschnitt 3. Chemie mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik wird die Fußnote unter der Modultabelle neu gefasst: „¹ Das Modul che719 soll - aus Sicherheitsgründen - abgeschlossen sein, bevor das Modul che742 belegt werden kann.“

16. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

**Anlage 9
Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik**

1. Der Punkt 1. Ziele des Studiums wird wie folgt neu gefasst:
„Ziel des Studiums im Fach Deutsch – Master of Education (Sonderpädagogik) ist der Erwerb weiterreichender Kenntnisse in der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft bei Vertiefung fachdidaktischer Kenntnisse und Kompetenzen. Der Studiengang baut auf den Kompetenzen eines vorangegangenen Bachelorstudiums auf. Die Absolventinnen und Absolventen können sprachliche Phänomene und literarische Texte selbstständig und methodisch geleitet analysieren, historisch und systematisch einordnen, wissenschaftlich reflektieren und auf aktuelle germanistische Forschungsfragen beziehen. Im Studiengang werden diese Fachkenntnisse weiter vertieft. Ferner werden im Studiengang die berufsspezifischen Forschungs- und Lehrmethoden mit konkretem Schulbezug vermittelt.“
2. Der Punkt 5. Germanistik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik wird wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und An- zahl der Ver- anstaltun- gen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzung für die Be- legung des Mo- duls
ger242 Sprachlich-literarische So- zialisierung (Primarstufe)	Pflicht	2 SE	6	1 Moderation mit schriftl. Ausarbeitung	
ger771 Fachdidaktik	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 mündliche Prüfung o- der 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90 Min.)	ger242
ger211 Epochen und Werke	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	
ger221 Gattungen, Gattungstheo- rien und Motive	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	
ger251 Grammatik des Deutschen in Geschichte und Gegen- wart	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio	
ger261 Pragmatik und Soziolingu- istik des Deutschen	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio	

ger271 Zielsprache Deutsch	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio	
ger281 Medien und Medienwan- del	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	
ger291 Niederdeutsch	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio	
ger301 Sprach- und literaturwis- sensschaftliches Vertie- fungswissen für Lehramts- studierende	Wahl- pflicht	1 VL (sprach- wissen- schaftlich; 1 SWS) und 1 VL (litera- turwissen- schaftlich; 1 SWS) oder 1 SE und 1 VL (sprach- oder literatur- wissen- schaftlich)	6	2 Prüfungsleistungen: 2 Klausuren (je 45 Minu- ten) oder 1 Klausur (45 Minuten) und 1 mündliche Prüfung (30 Minuten)	
Gesamt			30		

Es sind die beiden fachdidaktischen Module (ger242 und ger771) als Pflichtmodule zu studieren, wobei das Modul „Sprachlich-literarische Sozialisation (Primarstufe)“ erfolgreich absolviert sein muss, bevor das Modul „Fachdidaktik“ belegt wird.

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt drei Module zu absolvieren:

- ein literaturwissenschaftliches Modul (ger211 oder ger221)
- ein sprachwissenschaftliches Modul (ger251, ger261 oder ger291)
- ein Modul, das aus den nicht absolvierten Wahlpflichtmodulen frei ausgewählt werden kann.

Eine Hausarbeit im Aufbaumodul umfasst zwölf bis 15 Seiten, ein Referat umfasst einen 20-minütigen Vortrag mit maximal zehneitiger Ausarbeitung. Eine Moderation beinhaltet die Mitgestaltung einer Seminarsitzung in einem Moderatorenteam. Die schriftliche Ausarbeitung der Moderation umfasst maximal 10 Seiten.

Das Modul Fachdidaktik (ger771) muss innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die mündliche Prüfung dauert 25 Minuten, die Hausarbeit umfasst 15-20 Seiten. Die Klausur dauert 90 Minuten und bezieht sich auf die Inhalte der Vorlesung und des Seminars.“

3. In Punkt 6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen wird im letzten Satz das Wort „MM7“ ersetzt durch das Wort „ger771“.

17. Die Anlage 10 wird wie folgt geändert:

Anlage 10
Fachspezifische Anlage für das Fach Geschichte

1. In Punkt 2 wird der Modulkatalog unter (1) wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveran- staltungen	KP	Prüfungsleistun- gen
[...]				
ges179 Geschichtsunterricht an Förderschulen	Pflicht	2 SE	12	1 Referat o. 1 Hausarbeit o. 1 Portfolio o. 1 Seminararbeit o. 1 mdl. Prüfung

VL = Vorlesung; SE = Seminar; UE = Übung

2. In Punkt 2 wird unter Ziffer (2) der vierte Spiegelstrich ersatzlos gestrichen.

3. Punkt 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Referat dauert in einem 6 KP-Modul 20 bis 30 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von ca. zehn Seiten. In einem 12 KP-Modul erhöht sich der Umfang der Präsentation auf 45- bis 60 Minuten; die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung umfasst ca. 20 Seiten.

Eine Hausarbeit umfasst in einem 6 KP-Modul 10 bis 15 Seiten, in einem 12 KP-Modul 20 bis 25 Seiten.

Ein Portfolio umfasst maximal vier kleinere Leistungen (z. B. mdl. Präsentation von ca. 15 Minuten, Rechercheauftrag, Thesenpapier, Rezension, Abstract, Quelleninterpretation, Essay). Der Zchnitt des Portfolios wird spätestens in der ersten Veranstaltungswoche in Absprache mit den Studierenden festgelegt.

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt), wie z. B. die Durchführung und Dokumentation von Interviews oder die Mitwirkung an Ausstellungs-, Editions- und Publikationsprojekten.

Eine mündliche Prüfung dauert in einem 6 KP-Modul ca. 20 Minuten, in einem 12 KP-Modul ca. 40 Minuten.

Im Verlaufe des Studiums ist mindestens einmal die Prüfungsform „Hausarbeit“ zu absolvieren“.

18. Die Anlage 12 wird wie folgt geändert:

Anlage 12

Fachspezifische Anlage für das Fach Materielle Kultur: Textil

1. Die Überschrift 7. wird wie folgt neu gefasst:
„Curriculum M.Ed. Materielle Kultur: Textil / Unterrichtsfach „Textiles Gestalten“ mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik“
2. In Punkt 7. Curriculum M.Ed. Materielle Kultur: Textil / Unterrichtsfach „Textiles Gestalten“ mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik wird in der Modultabelle bei dem Modul mkt713 Konzeptionen der Textildidaktik für Lehramt Sonderpädagogik in der Spalte Lehrveranstaltungen die Wörter „1 S/Ü“ ersetzt durch „1 Ü mit W“.

19. Die Anlage 15 wird wie folgt geändert:

Anlage 15

Fachspezifische Anlage für das Fach Physik

Im Abschnitt 5. Physik mit dem Berufsziel Sonderpädagogik werden die Angaben zu den Lehrveranstaltungen im Modul phy420 geändert und lauten nun: „1 VL, 1 UE“.

20. Die Anlage 16 wird wie folgt geändert:

Anlage 16

Fachspezifische Anlage für das Fach Sachunterricht

1. In der Modultabelle unter Punkt 4. werden die Angaben zur Prüfungsleistung im Modul isb711 Grundlagen der Kompetenzentwicklung im Sachunterricht ergänzt durch „oder 1 Portfolio“.
2. In der Modultabelle unter Punkt 4. werden die Angaben zum Modul isb233 Projektstudium im Sachunterricht ersatzlos gestrichen.
3. In der Modultabelle unter Punkt 4. werden die Angaben zum Modultyp für das Modul isb243 Inklusive Lehr- und Lernsettings gestalten und evaluieren wie folgt ersetzt: „Pflicht“.

21. Die Anlage 20 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 20

Fachspezifische Anlage für das Fach Technik

1. Ziele des Studiums

Die Ziele des Studiums des Faches Technik lassen sich als Lernergebnisse darstellen, die verschiedene Fach- und personale Kompetenzen beschreiben. Die Studierenden

- erkennen Technik als von Menschen Gemachtes und im Spannungsfeld von Individuum, Gesellschaft und Natur Stehendes,
- entwickeln und verwenden Medien und Modelle und überprüfen ihre Zweckmäßigkeit für den Lernprozess von Schüler:innen,
- konstruieren technische Systeme nach problemlöseorientierten Verfahren und nutzen dazu im Studium erworbene Kompetenzen im Umgang mit Maschinen, computergestützten Fertigungsverfahren und Handwerkszeugen,
- bewerten technische Entwicklungen und Systeme nach begründeten Kriterien der Ethik, Technikphilosophie und Grundsätzen der Nachhaltigkeit,

- bewerten, realisieren und verwenden ausgewählte technische Prozesse und Systeme und nutzen dazu verschiedene Methoden zur Dokumentation und Präsentation,
- erstellen und begründen didaktische und methodische Unterrichtskonzepte unter Berücksichtigung fach- und allgemeindidaktischer Erkenntnisse,
- planen Lernprozesse im Technikunterricht,
- evaluieren Lernprozesse im Technikunterricht,
- wählen Modelle und Medien für den Unterricht nach technikdidaktischen Kriterien aus und setzen diese im Unterricht ein,
- wenden didaktische, methodische und unterrichtsbezogene Handlungs- und Bewertungskompetenzen an, um damit in der Schule und in außerschulischen Lernorten Technikvermittlung anzuleiten.

2. Hinweise zur aktiven Teilnahme im Studium

Die Zulassung zur Modulprüfung kann die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an praxisorientierten Lehrveranstaltungen (Praktika, Übungen, Seminare) voraussetzen (§ 10 (5) Allgemeiner Teil). Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson und ggf. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachschaft einzubeziehen.

Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden transparent dargestellt; dabei ist der angenommene Arbeitsaufwand darzulegen und in plausiblen Bezug zum gesamten Workload der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls zu setzen.

Mögliche Formen von Studienleistungen im Rahmen von aktiver Teilnahme sind je nach Veranstaltungsform z. B. Protokolle, die Bearbeitung von Aufgaben, schriftliche Vorbereitung, Übernahme von Kurz- und Impulsreferaten, Kurzpräsentationen o.Ä.

Es kann in Lehrveranstaltungen zusätzlich auch vereinbart werden, dass die aktive Teilnahme der Studierenden in der Beteiligung am Plenumsgespräch und der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung besteht. In diesem Fall gilt mangels anderer nachprüfbarer Kriterien die kontinuierliche körperliche Anwesenheit des oder der Studierenden während der Sitzungstermine der Lehrveranstaltung als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

Über die Erfüllung der Kriterien für die aktive Teilnahme entscheidet der oder die Lehrende. Ist es dem oder der Studierenden aus wichtigem Grund nicht möglich, bei einem bis maximal drei Sitzungsterminen einer Lehrveranstaltung persönlich anwesend zu sein so ist der wichtige Grund gegenüber dem Dozenten/der Dozentin unverzüglich und in geeigneter Form anzuzeigen. Bei Blockseminaren gilt anteilig maximal 6 Stunden. Das Fehlen an einem Sitzungstermin ist, unabhängig davon, wodurch das Fehlen zustande gekommen ist, durch eine angemessene Ersatzleistung auszugleichen.

Bei Problemen im Zusammenhang mit regelmäßiger Anwesenheit, aktiver Teilnahme und curriculärer Abfolge, die keinen Verwaltungsakt betreffen, soll zunächst auf der Ebene der Lehrveranstaltung im Dialog zwischen Studierenden und Lehrendem nach einer Lösung gesucht werden; ist dies nicht möglich, kann sich der oder die Studierende an den oder die Modulverantwortliche(n) und/oder den studentischen Fachschaftsrat wenden. Konflikte und Beschwerdefälle, die auf dieser Ebene nicht zu lösen sind, sollen auf Institutsebene vorgebracht werden (Institutsleitung). Ist auch hier keine Lösung möglich, ist letztlich die Studienkommission zuständig, die dafür einen ständigen Beschwerdeausschuss bildet, der zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist. Die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit den Ansprechpartnern auf Modul-, Instituts- und Fakultätsebene werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

3. Empfehlungen für das Studium

- Interesse an technischer Bildung;
- Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit Werkzeugen und Maschinen;
- Pädagogische, fachdidaktische und lernpsychologische Kenntnisse.

4. Besondere Voraussetzungen

Einweisung in die Handhabung und sicheres Arbeiten an Holzbearbeitungsmaschinen (Maschinenschein).

5. Regelungen zu Prüfungsangelegenheiten

Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist nur dann möglich, wenn es sich um eine Klausur oder eine Hausarbeit handelt. Eine Hausarbeit umfasst maximal 15 Seiten, Seminararbeiten, Projektberichte und schriftliche Ausarbeitungen umfassen maximal 20 Seiten, ein Referat dauert maximal 45 Minuten, eine mündliche Prüfung in der Regel maximal 15 Minuten, eine Klausur 90 Minuten. In Ausnahmefällen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit ersetzt werden. Die Prüfungsleistung wird von der Dozentin/vom Dozenten zu Beginn des Semesters festgelegt.

Die Prüfungsleistung „Portfolio“ umfasst in der Regel sechs Leistungen. Kombinationen der Modulprüfungen, wie in §12 (11) des allgemeinen Teils dieser Ordnung festgehalten, werden hierbei ausgeschlossen. Teilleistungen im Rahmen eines „Portfolio“ können die Arbeit in den Werkstätten, eine Erstellung von Unterrichtssequenzen, Arbeit in Lehr-Lern-Laboren, eine Entwicklung theoretischer Konzepte, der Aufbau von Experimentalstationen, Inputstatements, Literaturrecherchen, Beantwortung von Lernfragen, Bearbeitung von Übungsaufgaben oder Ähnliches sein.

Die Seminararbeit umfasst eine Erläuterung der Vorgehensweise bei der Anfertigung eines Werkstückes, einer maschinellen Einrichtung, einer elektronischen oder digitalen Schaltung, eines Modells, eines technischen Experiments sowie die dazu gehörende Dokumentation. Die Seminararbeit kann im Sinne eines technischen Pflichtenheftes angefertigt werden.

Die Modulprüfungsform „Projektbericht“ ist eine Dokumentation der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Reflexion eines angeleiteten, begleiteten, aber in vielen Handlungsphasen bereits selbstständig durchgeführten Projektes. Das Projekt ist im Unterschied zu den unter Seminararbeit aufgelisteten Handlungsprodukten stärker prozessbezogen und auf die Interaktion mit anderen Menschen bezogen.

Ein Referat beinhaltet eine Präsentation im Seminar und die schriftliche Ausarbeitung eines durch den Studierenden im Seminar übernommenen Themas. In die der Textfassung müssen die sich in der Diskussion und kritischer Rückmeldung ergebenden Veränderungen der mündlich vorgetragenen Version berücksichtigt werden.

6. Technik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Es müssen Aufbaumodule im Umfang von 30 KP studiert werden. Dabei muss aus jeder Gruppe (I-IV) mindestens jeweils ein Modul gewählt werden:

tec110 Energieverarbeitende Systeme	Gruppe I Energie
tec140 Regenerative Energien	
tec130 Informationsverarbeitende Systeme	Gruppe II Information
tec150 Automatisierungstechnik	
tec210 Inklusion im Technikunterricht	Gruppe III Ethik
tec160 Technik und Ethik in der Schule	
tec120 Stoffverarbeitende Systeme	Gruppe IV Stoff
tec170 Verkehrstechnik	
tec180 Projektmodul	Gruppe I-IV je nach Projekt
tec190 Bauen und Wohnen	

Folgende Aufbaumodule werden angeboten:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
tec110 Energieverarbeitende Systeme	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Seminararbeit
tec120 Stoffverarbeitende Systeme	1 SE 1 UE	6	1 Seminararbeit oder 1 Portfolio
tec130 Informationsverarbeitende Systeme	1 SE 1 UE	6	1 Seminararbeit oder 1 Hausarbeit
tec140 Regenerative Energien	VL/SE VL/UE	6	1 Seminararbeit oder 1 Referat oder 1 Portfolio
tec150 Automatisierungstechnik	1 SE 1 UE	6	1 Seminararbeit oder 1 Portfolio
tec160 Technik und Ethik in der Schule	1 SE 1 UE	6	1 Seminararbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung
tec170 Verkehrstechnik	1 SE 1 UE	6	1 Seminararbeit oder 1 Portfolio
tec180 Projektmodul	2 SE	6	Projektbericht oder 1 Portfolio
tec190 Bauen und Wohnen	1 SE 1 UE	6	1 Seminararbeit
tec210 Inklusion im Technikunterricht	1 SE 1 UE	6	1 Portfolio oder 1 Seminararbeit
Gesamt		30	

SE = Seminar, UE =Übung

Im Laufe des Studiums des Faches Technik müssen drei Exkursionen verpflichtend absolviert werden. Für die Bescheinigung über die Exkursion (Technische Erkundung) im Fach Technik ist die Teilnahme an der Vor-und Nachbereitung sowie Durchführung der Exkursion verpflichtend. Zudem muss ein Erkundungsbericht verfasst werden. Ein Erkundungsbericht umfasst je Erkundung 5 Seiten und beinhaltet eine Beschreibung des erkundeten Ortes mit fachlichen Gesichtspunkten und Bezug zum Technikunterricht sowie einer Diskussion der Möglichkeiten zu einer didaktischen Aufbereitung für eine Erkundung mit Schülerinnen und Schülern. Für mehrtägige Exkursionen können (maximal) drei Exkursionen anerkannt werden, wenn der Erkundungsbericht einen entsprechenden Umfang hat.

22. Die Anlage 21 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 21 **Fachspezifische Anlage für das Fach Werte und Normen**

1. Ziele des Studiums

Im Studiengang Master of Education Werte und Normen (Sonderpädagogik) sollen die Studierenden die fachwissenschaftliche und didaktische Sachkompetenz erwerben, die sie dazu befähigt, das Fach Werte und Normen an Förderschulen wissenschaftlich begründet und interdisziplinär ausgerichtet zu unterrichten.

2. Empfehlungen für das Studium

Fremdsprachenkenntnisse in den alten wie auch den neuen Sprachen sind für das Studium hilfreich.

3. Curriculum

Folgende Module müssen von allen Studierenden belegt werden:

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehr- veran- stal- tungen	KP	Prüfungsleistungen
phi250 Geschichte und Theorie der Religion	Pflicht	2 VL, 1 SE oder 1 VL, 2 SE oder 3 SE	12	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung o- der 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio aus zwei kleinen und einer größeren Leistung
phi260 Fachdidaktik	Pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Portfolio aus drei Leistun- gen (gem. Punkt 4)
phi340 Praktische Philosophie – Ethik, Recht, Gesellschaft	Pflicht	2 SE oder 1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung o- der 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio aus drei Leistun- gen (gem. Punkt 4)
phi350 Philosophie und Werte und Nor- men im Unterricht	Pflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung o- der 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio aus drei Leistun- gen (gem. Punkt 4)
			30	

VL: Vorlesung, SE: Seminar

In einem der Module phi250, phi340, phi350 muss die Prüfungsform Hausarbeit gewählt werden. Sofern in einem Semester im Modul phi250 die Prüfungsform Hausarbeit nicht vorgesehen ist, muss das phi340 oder das phi350 mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden.

4. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

a) Ein Portfolio kann folgende Prüfungsleistungen (auch mehrfach) enthalten:

schriftliche Leistungen:

- (Ergebnis-)Protokoll, Sitzungsausarbeitung, Essay, Begriffsdefinition, Recherche, Rezension, Exzerpt oder Unterrichtsentwurf (3-4 Seiten)
- Test (Bearbeitung von Fragen zum Seminarinhalt unter Aufsicht) (15-20 Minuten)

Leistungen mit einem mündlichen und einem schriftlichen Anteil:

- Referat (10-15 Minuten) mit Thesenpapier oder Handout (1-2 Seiten)

mündliche Leistungen:

- Referat (10-15 Minuten) mit anschließender Diskussion (ohne Thesenpapier/Handout)
- mündliche Kurzprüfung (10-15 Minuten)

Praktische Leistungen:

- Praktische Übung (z.B. Standbildbau, Erprobung/Entwicklung einer präsentativen Unterrichtsform/ Methode o.Ä.) mit Reflexion/Analyse

Der Gesamtumfang der Portfolioleistungen in einem Modul richtet sich nach dem Umfang/Workload des jeweiligen Moduls.

Die oben genannten Leistungen können durch praktische Leistungen ergänzt oder ersetzt werden. In diesem Fall sind Umfang und/oder Anzahl der schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen entsprechend anzupassen.

Der Anteil der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsanteile ist variabel und wird den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters mitgeteilt.

b) In dem 12 KP-Modul hat eine Hausarbeit einen Umfang von 16-18 Seiten; ein Referat dauert 30-35 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von 10-12 Seiten; eine mündliche Prüfung dauert 25-30 Minuten, eine Klausur dauert in der Regel 90 Minuten.

c) In den 6 KP-Modulen hat eine Hausarbeit einen Umfang von 10-12 Seiten; ein Referat dauert 20-25 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von 6-8 Seiten; eine mündliche Prüfung dauert 15-20 Minuten. Eine Klausur dauert in der Regel 90 Minuten.

Bis zum Masterabschluss muss mindestens einmal die Prüfungsform *Hausarbeit* gewählt werden. Wurden in dem Studienfach alle Prüfungen abgelegt, ohne dass die Prüfungsform *Hausarbeit* gewählt wurde, gilt die zuletzt abgelegte Prüfung, bei der die Form *Hausarbeit* hätte gewählt werden können, als nicht unternommen und muss erneut (in der Form *Hausarbeit*) abgelegt werden.

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen zum Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

2.1 zu Anlage 10: Fachspezifische Anlage für das Fach Geschichte

Abweichend von Ziff. 1 gelten die geänderten Bestimmungen in Punkt 2 und 3 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Sommersemester 2025. Nach dem Sommersemester 2025 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor 2022/23 die geänderten Bestimmungen.